



HSPVNRW

Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung
Nordrhein-Westfalen



HSPV NRW • Erna-Scheffler-Straße 4 • 51103 Köln

Herrn Präsidenten des Landtags Nordrhein-
Westfalen André Kuper, MdL

Herrn Vorsitzenden des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Dr. Werner Pfeil, MdL

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/2525

A14

Abteilung Köln

Studienort Köln
Erna-Scheffler-Straße 4
51103 Köln

Prof. Dr. Christoph Buchert
christoph.buchert@hspv.nrw.de
www.hspv.nrw.de

per Mail an: anhoerung@landtag.nrw.de

Seite 1 von 4

Datum: 30.04.2025 • Unser Zeichen: 25/007

A 14 - 500 StPO

Schriftliche Stellungnahme des Sachverständigen Prof. Dr. Buchert

zur Frage:

Stellt der in § 500 StPO normierte Verweis auf die entsprechende Anwendung von Teil 3 des Bundesdatenschutzgesetzes eine materiell-rechtliche Verweisung oder einen Rechtsfolgenverweis dar und welche Auswirkungen hat dies jeweils auf die Kontrollzuständigkeiten für den oder die Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW, insbesondere im Hinblick auf Staatsanwaltschaften?

I. Executive Summary

Die Vorschrift des § 500 Abs. 1 StPO erklärt Teil 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) im Bereich der StPO für entsprechend anwendbar und stellt nach ihrem Regelungszweck eine materiell-rechtliche Verweisung dar (Rechtsgrundverweis). Hieran anknüpfend bestimmt § 500 Abs. 2 Nr. 2 StPO eine Kontrollbefugnis der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW für die Einhaltung dieser datenschutzrechtlichen Vorschriften, soweit nicht die rechtssprechende Tätigkeit der Judikative betroffen ist. Die Zuständigkeit des oder der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW im Hinblick auf die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften umfasst auch die nicht weisungsfrei handelnden Behörden der Staatsanwaltschaften.

II. Im Einzelnen:

Seite 2 von 4

1. Die Vorschrift des § 500 Abs. 1 StPO wurde im Jahr 2019 durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (im Folgenden: JI-Richtlinie) im Strafverfahren sowie zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen an die Verordnung (EU) 2016/679 in die StPO eingefügt und regelt den Anwendungsbereich des BDSG, indem Teil 3 des BDSG für entsprechend anwendbar erklärt wird, soweit öffentliche Stellen der Länder im Anwendungsbereich der StPO personenbezogene Daten verarbeiten.

Der Gesetzgeber trägt mit dieser Regelung dem Umstand Rechnung, dass die StPO konzeptionell als Befugnisnormrecht ausgestaltet und eine Umsetzung der JI-Richtlinie für das Strafverfahren bereits im Teil 3 des BDSG erfolgt ist. Es erschien dem Gesetzgeber daher nicht sinnvoll, die entsprechenden Änderungsregelungen inhaltsgleich in die StPO aufzunehmen. Stattdessen wählte man den systematischen Weg einer materiell-rechtlichen Verweisung, um die Vorschriften umfassend als subsidiär anzuwendendes Recht zu integrieren.¹ Dabei hatte der Gesetzgeber zugleich im Blick, dass im Falle einer Datenverarbeitung der Länder nach § 1 Satz 1 Nr. 2 BDSG primär das Landesdatenschutzgesetz des jeweiligen Bundeslandes zu beachten ist. Ohne den Anwendungsbefehl des § 500 StPO würde das datenschutzrechtliche Schutzniveau im Bereich der Strafverfolgung somit davon abhängen, in welcher Weise die jeweiligen Länder von ihrem durch die JI-Richtlinie eingeräumten Umsetzungsspielraum Gebrauch gemacht haben. Um entsprechende regionale Unterschiede zu vermeiden und bundesweit ein einheitliches Datenschutzregime zu gewährleisten, hat sich der Gesetzgeber dazu entschieden, einheitlich das BDSG als materiellen Bewertungsmaßstab heranzuziehen.²

Dies zugrunde gelegt, handelt es sich bei dem in § 500 StPO normierten Verweis auf Teil 3 des Bundesdatenschutzgesetzes zweifelsohne um eine materiell-rechtliche Verweisung, weil der Zweck einer bundeseinheitlichen materiellen Regelung nur erfüllt werden kann, wenn im Anwendungsfall die tatbestandlichen Voraussetzungen des entsprechenden Gesetzes auch beachtet werden.

2. Anknüpfend an das durch § 500 Abs. 1 StPO bestimmte Gebot einer bundeseinheitlichen Anwendung des Teils 3 des BDSG weist § 500 Abs. 2 Nr. 2 StPO die Kontrollbefugnis für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen

¹ Vgl. BT-Drs. 19/4671, S. 71; *Puschke*, in: SK-StPO, 2. Aufl. 2024, § 500 Rn. 11.

² Vgl. BT-Drs. 19/4671, S. 44, S. 71; *Häfen*, in: BeckOK-StPO, Ed. 01.01.2025, § 500 Rn. 9 m.w.N.

Vorgaben dem Landesbeauftragten anstelle des Bundesbeauftragten zu. Damit verbleibt es bei der üblichen Differenzierung: Datenverarbeitungen durch Strafverfolgungsinstanzen der Länder werden durch die Landesbeauftragten kontrolliert, solche durch Stellen des Bundes durch den Bundesbeauftragten, was eine einheitliche Rechtsanwendung in den Ländern gewährleistet.³ Die jeweiligen Landesdatenschutzbehörden treten somit an die Stelle des Bundesbeauftragten und üben die Befugnisse nach dem BDSG als eigene Rechte gegenüber den betroffenen öffentlichen Stellen der Länder aus.

3. Die damit rechtlich bestehende umfassende Aufsichtsbefugnis der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW wird im Hinblick auf die Behörden der Staatsanwaltschaften auch nicht dadurch beschränkt, dass die Staatsanwaltschaften Teil der Strafrechtspflege sind. Insbesondere können sich diese nicht auf die in Art. 45 Abs. 2 Satz 2 der JI-Richtlinie vorgesehene Ausnahme für unabhängige Justizbehörden berufen, weil die Beamtinnen und Beamten der Staatsanwaltschaft gemäß § 146 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) weisungsgebunden agieren und es sich demnach nicht um unabhängige Justizbehörden handelt.⁴ Für diese Sichtweise spricht auch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, der wegen der fehlenden Unabhängigkeit deutscher Staatsanwaltschaften davon ausgeht, dass diese keine ausstellenden Justizbehörden iSd Art. 6 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2022/584/JI sind.⁵

4. Soweit seitens der Landesregierung NRW eine umfassende Kontrollbefugnis der zuständigen Landesdatenschutzbehörde mit dem Argument bestritten wird, dass es sich bei § 500 Abs. 1 StPO um einen Rechtsfolgenverweis handle⁶, überzeugt dies nach oben Gesagtem rechtlich nicht. Sowohl der Regelungszweck als auch die Systematik der Vorschrift sprechen eindeutig für eine materiell-rechtliche Verweisung.

Auch der Einwand, wonach die Datenverarbeitungsprozesse bei der Staatsanwaltschaft besonders sensibel seien und demnach der Grundsatz der Datensparsamkeit zu einer speziellen Einschränkung führe⁷, dringt bei Lichte betrachtet nicht durch. Andernfalls könnte sich nämlich nahezu jede Behörde mit dem Hinweis auf sensible Datenverarbeitungsvorgänge einer effektiven Kontrolle entziehen, wodurch das in Art. 47 der JI-Richtlinie normierte

³ *Singelstein*, in: MüKo-StPO, 2. Aufl. 2024, § 500 Rn. 9; *Häfen*, in: BeckOK-StPO, § 500 Rn. 9.

⁴ *Singelstein*, in: MüKo-StPO, 2. Aufl. 2024, § 500 Rn. 9. Zur Einordnung der Staatsanwaltschaft als weisungsgebundene Exekutivbehörde *Beining*, ZJS 2015, 546 ff.

⁵ EuGH, Urt. v. 27. Mai 2019, C 508/18, C 82/19 = NJW 2019, 2145 m. Anm. *Schubert*.

⁶ Vgl. Ausschussprotokoll 18/781 v. 11.12.2024, S. 11 ff.

⁷ Ebenda.

Umsetzungsgebot hinsichtlich wirksamer Untersuchungsbefugnisse zu allen personenbezogenen Daten ausgehöhlt würde. Das enge europäische Datenschutzkorsett wollte jenseits der unabhängigen rechtsprechenden Judikative gerade keine Ausnahmen bei der Kontrollbefugnis der Aufsichtsbehörden zulassen. Die gegenwärtige Sichtweise und Praxis der Landesregierung ist daher meines Erachtens nach auch unionsrechtswidrig.

Seite 4 von 4

Freundliche Grüße

gez.

Prof. Dr. Christoph Buchert

Professor für Strafrecht, Strafprozessrecht
und Eingriffsrecht an der HSPV NRW